

Satzung



Traßberg, den 15. Januar 2005

**Satzung der
Siedlergemeinschaft Traßlberg e.V.**

Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime, Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V.

Teil I

Gemäß der Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime, beschlossen am 27.04.1991 auf der Landesgeneralversammlung vom 27.04.1991, ist Teil I dieser als wesentlicher Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen.

Siehe Teil I der allgemeinen Satzung.

Teil II

§ 1. Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Bayerischer Siedlerbund – Verband für Familienheime, Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V.“

Die Vereinigung hat den Sitz in Traßlberg Gemeinde Poppenricht. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Gemeinnützigkeit

- 1.** Die Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.** Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.** Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- 4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V. richtet ihren Zweck nach dem Teil I der allgemein verbindlichen Satzung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Mitunterhaltung von Kinderspielplätzen
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschuss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V. die Jugendpflege und Jugendfürsorge, sowie Seniorenbetreuung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend, insbesondere auf dem Gebiet der

- kulturellen Betätigung

3. Die Gemeinschaft übernimmt die Durchführung von

- Sammelbestellungen
- Die Bereitstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten.

§ 4. Organisation

Die Vereinigung ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes. Die Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V. ist ein rechtsfähiger Verein.

Im übrigen gelten die Grundsätze des Teil I der Gesamtsatzung.

Die Vereinigung steht durch ihren Vorstand mit dem Kreisverband bzw. dem Bezirksvorstand in laufender Verbindung.

Die Vereinigung hat die örtlichen Belange, der Kreisverband die Belange des Kreises, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die Landesmäßigen Belange zu vertreten.

§ 5. Ordentliche Mitgliedschaft

Nach Teil I, Absatz 7, der generellen Satzung des Bayerischen Siedlerbundes gehören alle ordentlichen Mitglieder dem Landesverband als natürliche Personen an. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung beginnt grundsätzlich mit dem rechtswirksamen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmebestätigung gilt als abgegeben, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrag rechtswirksam ist dieser dem Bezirksverband zu überlassen. Dort ist er Bestandteil der Buchhaltung, solange die Mitgliedschaft besteht.

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vereinigung abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht beim Bezirksverband zu.

Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft Traßlberg e. V. beim Bezirksverband gemeldeten Mitglieder.

§ 6. Übertragung des Vermögens

Bei Aufhebung der Vereinigung geht das Vermögen auf den Kreisverband, nachfolgend auf den Bezirksverband Oberpfalz/Niederbayern. Im übrigen gilt Absatz 15 Punkt 6 der Gemeinnützigkeit von Teil I dieser Satzung.

§ 7. Haftung

Die Vereinigung übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung.

§ 8. Fördernde Mitgliedschaft

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Ein Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Eventuelle Vergünstigungen können nach Beschluss der Gemeinschaft gewährt werden. (z. B. Benutzung von Gemeinschaftsgeräten)

§ 9. Austritt, Ausschluss

1. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter Einhaltung einer **vierteljährlichen Frist, zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.**

Der Austritt einer Vereinigung ist sowohl dem Bezirksverband als auch dem Landesverband gegenüber nur durch schriftliche Austrittserklärung jedes einzelnen Mitgliedes der Vereinigung möglich.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a)** seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist;
- b)** die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet;
- c)** ehrlose Handlungen begeht.

vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu rechtfertigen bzw. zu äußern.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung zu verfahren.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 10. Auflösung

Die Mitgliedschaft endet allgemein mit der Auflösung des Landesverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Bezirksverbundes ersetzt, fall sich der Beschluss hierauf bezieht nur die mittelbare durch die unmittelbare Mitgliedschaft zum Landesverband, ohne sie zu beenden. Das gleiche gilt für die Vereinigung.

Die Auflösung der Vereinigung ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann bei der nächsthöheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

- 1.** Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.
- 2.** Das Stimmrecht kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied, d.h. in der Regel einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch in den Vereinsausschuss gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung die beschließt.
- 3.** Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Vereinigung und die weiteren Gliederungen) spätestens bis zum 1. Juni eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 4.** Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
- 5.** Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
- 6.** Die Vereinigung ist verpflichtet, den festgelegten Beitrag für den Kreis, den Bezirk und den Landesverband zu erheben und abzuführen.
- 7.** Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil I, das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 13. Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- 1.** die Satzung;
- 2.** die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
- 3.** der jährliche Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes;
- 4.** Einsprüche über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse;
- 5.** die Auflösung der Vereinigung sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müsse mindestens 7 Kalendertage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der eingeschriebenen stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Vereinigung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch die Beschlussfassung der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der eingeschriebenen, anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Stimmzettel. Wenn die Mitgliederversammlung einverstanden ist, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Als gewählt gilt, wird die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden. Nach dem 3. Wahlgang bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 14. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

Er besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellv. Vorsitzenden
- der/dem 1. Kassier(erin)
- der/dem Schriftführer(in)

Der/die 1. und stellv. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt, der/die 1. Kassier(erin) und der/die 1. Schriftführer(in) jeweils in Verbindung mit dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellv. Vorsitzende zur Vertretung der/des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitglieder festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnungen einer Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der/dem 2. Schriftführer(in) (falls gewählt)
- der/dem 2. Kassier(erin) (falls gewählt)
- den Fachwarten
- den Gerätewarten
- den Beiräten, deren Anzahl vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (Fach- und Gerätewarte soweit erforderlich und von der Mitgliederversammlung festgelegt.)

Er wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuss ist beratendes Organ des Vorstandes. Aus seiner Mitte sollen auch die Delegierten zum Kreis- und zum Bezirksverband gestellt werden.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des geschäftsführenden Vorstands werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17. Beurkundung

Über alle Vorgänge bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift vom Protokollführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer zu fertigen und von diesem, sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18. Rechenschaftsbericht

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19. Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zumachen sind. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

§ 20. Schlussbestimmung

Die Landesschiedsgerichtordnung und das Finanzstatut des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Landesverbandstag als oberstes Organ des Bayerischen Siedlerbundes e. V. hat in seiner Satzung bestimmt, dass jeder Satzung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Vereinigungen der gesamtverbindliche, jeweils gültige Teil I der Satzung des Landesverbandes als wesentlicher Bestandteil voranzustellen ist.

Die vorliegende Satzung wurde am 15. Januar 2005 bei der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung / Gründungsversammlung vorgelegt, verlesen und von den anwesenden Mitgliedern für in Ordnung befunden und genehmigt.

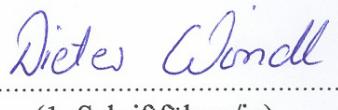
Traßlberg, den 15. Januar 2005

Im Original gezeichnet:


.....
(1. Vorsitzende/r)


.....
(stellv. Vorsitzende/r)


.....
(1. Kassier/erin)


.....
(1. Schriftführer/in)